

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 22/10 B

L 4 SB 206/09 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 5 SB 305/07 (SG Trier)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung,
Baedekerstraße 2-10, 56073 Koblenz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Juli 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 8. April 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 8.4.2010 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Feststellung eines höheren Grades der Behinderung als 30 nach dem Schwerbehindertenrecht verneint. Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil macht die Klägerin grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 3 Die von der Klägerin allein geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*). Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Diesen Anforderungen hat die Klägerin nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 4 Die Klägerin hat als grundsätzlich bedeutsam die Frage bezeichnet, ob orthopädischen Sachverständigengutachten unter Anwendung der Neutral-Null-Methode der Vorrang vor anderweitigen fachorthopädischen Sachverständigengutachten zu geben ist. Diese Frage betrifft letztlich die Beweiswürdigung des LSG. Eine Verletzung des insoweit einschlägigen § 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht zum zulässigen Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde gemacht werden. Dies gilt auch für die Geltendmachung einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG (*vgl BSG Beschluss vom 17.12.1992 - 6 BKa 29/91 - juris RdNr 7*). Auch sonst handelt es sich im Wesentlichen um eine Frage tatsächlicher Art, die sich auf die Verwertbarkeit von Gutachten bezieht, die auf einer bestimmten Messmethode beruhen. Fragen tatsächlicher Art können jedoch auch dann nicht zur Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG führen, wenn die Klärungsbedürftigkeit sog allgemeiner Tatsachen



von nicht normativer Qualität geltend gemacht wird (vgl. BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 9). Selbst wenn der von der Klägerin aufgeworfenen Frage ein rechtlicher Kern innewohnen sollte, fehlt es jedenfalls an der gebotenen Auseinandersetzung mit vorhandener höchstrichterlicher Rechtsprechung, um darzulegen, dass sich daraus keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Beantwortung der Frage entnehmen lassen (vgl. BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8). Die bloße Behauptung, die Frage sei höchstrichterlich noch nicht geklärt, reicht insoweit nicht aus.

- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

